

Stellvertretung von Lehrpersonen

Stetten, den 10. Dezember 2008

1 Stellvertretung im Krankheitsfall / Unfall

- 1.1 Die erkrankte Lehrperson (LP) informiert möglichst umgehend den/die VorsteherIn. Wird die LP mehr als nur einen Tag ausfallen, organisiert der/die VorsteherIn im Laufe des 1. Krankheitstages eine Stellvertretung für den 2. (und eventuell weitere) Krankheitstag(e).

Die Vorsteherin informiert zudem das SB-Mitglied, welches für die erkrankte LP zuständig ist.

- 1.2 Die erkrankte LP startet den Telefonalarm der betreffenden Klasse. Die Schule fällt am 1. Krankheitstag aus. Ab dem 2. Krankheitstag findet die Schule wieder statt (entweder mit Stellvertretung oder mit LP). Falls keine Stellvertretung gefunden werden kann, wird die Klasse wieder per Telefonalarm informiert.
- 1.3 Für die inhaltliche Unterrichtsgestaltung während der Abwesenheit der LP ist der/die StellvertreterIn alleine zuständig.
- 1.4. Falls sich eine LP im Verlauf der Unterrichtszeit gezwungen sieht, den Unterricht einzustellen, obliegt die Aufsichtspflicht über die anwesende SchülerInnen den andern LP. Eine Beaufsichtigung durch Dritte, die nicht die Befähigung zum Lehramt haben, z.B. durch Eltern, ist nicht zulässig, auch nicht im Kindergarten

2 Stellvertretung bei Hospitationsbesuchen

- 2.1 Pro Semester wird ein Hospitationshalbtage (Mittwochmorgen) eingesetzt. Das Datum wird anfangs Schuljahr festgelegt und dann von allen LP gleichzeitig eingezogen.
- 2.2 Für die Kinder fällt der Unterricht an diesen beiden Halbtagen aus.

3 Stellvertretung in den Fällen des § 31 Lehrerverordnung

- 3.1 Bei ausserordentlichem, bezahltem, Kurzurlaub i.S. von § 31 der Lehrerverordnung (eigene Heirat, Umzug, etc.) stellt die LP in Abstimmung mit dem/der VorsteherIn eine Stellvertretung sicher.
- 3.2 Für die inhaltliche Unterrichtsgestaltung ist der/die StellvertreterIn alleine zuständig.

4 Stellvertretung bei anderen planbaren Anlässen

- 4.1 In Fällen anderer planbarer Anlässe, wie z.B. Teilnahme an der Hochzeit einer eng befreundeten Person, etc. stehen der LP im Sinne einer restriktiv zu handhabenden Ausnahmeregelung maximal 2 Halbtage Urlaub pro Schuljahr zur Verfügung.

- 4.2 In diesem Fall gilt folgende Regelung:

- Der Entscheid, ob ein Halbtage eingezogen werden kann oder nicht, trifft der Schulpräsident.
- Bei Einverständnis organisiert die LP eine Stellvertretung, entweder dadurch dass LP untereinander den Unterricht für die betreffende Klasse regeln oder durch eine externe Stellvertretung
- Über die Bezahlung der externen Stellvertretung durch die Gemeinde oder die LP entscheidet der Schulpräsident nach Absprache mit der LP.
- Ist die Stellvertretung durch die Urlaub beziehende LP zu bezahlen, erfolgt die Abrechnung durch das Schulamt. Aufgrund der Stellvertretungsmeldung werden der Urlaub beziehenden LP die ausfallenden Lektionen zu ihrem Stundensatz abgezogen. Die Stellvertreterin wird vom Schulamt nach dem auf sie zutreffenden Stundenansatz bezahlt.

5 Versicherung

StellvertreterInnen sind während ihres Arbeitsweges und ihrer Arbeitszeit versichert.